

**KPG Rotating Solutions GmbH**  
**Am Mühlebach 20, D-79774 Albruck (Germany)**

**Allgemeine Einkaufsbedingungen**

**1. Allgemeines, Geltungsbereich**

1.1. Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen der KPG Rotating Solutions GmbH gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.

1.2. Angebote und eine Beratung des Lieferanten sind für uns kostenlos. Der Lieferant ist verpflichtet, sich über Details, die die Bestellung der KPG Rotating Solutions GmbH beeinflussen, ausreichend zu informieren.

1.3. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung des Liefervertrages getroffen werden, sind im betreffenden Vertrag schriftlich niederzulegen. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

1.4. Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

**2. Bestellung, Auftragsunterlagen**

2.1. Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von 2 Wochen anzunehmen.

2.2. An allen Abbildungen, Zeichnungen, Plänen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen - auch soweit elektronisch gespeichert oder elektronisch übermittelt - behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Auftragsabwicklung auf Grund unserer Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben oder zu löschen. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten; insoweit gilt ergänzend die Regelung in Ziff. 9.3. dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen.

**3. Preise, Versand, Verpackung, Zahlungsbedingungen**

3.1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung „frei Haus“ (DDP gem. Incoterms 2010) einschließlich Verpackung ein.

3.2. Die von uns vorgegebenen Liefer- und Versandvorschriften sowie die Materialvorgaben für Verpackungen sind zu beachten. Die Verpackung ist auf den zum Schutz des Gutes notwendigen Umfang zu beschränken und darf nur aus umweltverträglichen und stofflich verwertbaren Materialien bestehen. Soweit nichts anderes vereinbart ist, hat der Lieferant die Verpackung kostenlos zurückzunehmen.

3.3. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis nicht enthalten.

3.4. Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese – entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung – die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.

3.5. Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto.

3.6. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

**4. Lieferung, Lieferzeit, Vorkontrolle**

4.1. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.

4.2. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

4.3. Der Lieferant gestattet uns auf entsprechendes Verlangen die Vorkontrolle des Liefergegenstandes. Mit Durchführung einer derartigen Kontrolle ist eine Abnahme nicht verbunden. Entstehen durch eine derartige Kontrolle Kosten, gehen diese mit Ausnahme der hierfür bei uns entstehenden Kosten zulasten des Lieferanten.

4.4. Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten.

4.5. Bei Lieferverzug sind wir berechtigt, anstelle unserer Rechte aus vorstehend Ziff. 4.4. für jeden vollendeten Kalendertag des Verzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % des Wertes der Gesamtbestellung zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten. Wir sind verpflichtet, den Vorbehalt der Vertragsstrafe spätestens bei Zahlung der Rechnung zu erklären, welche zeitlich der verspäteten Leistung nachfolgt.

## **5. Gefahrenübergang, Dokumente**

5.1. Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei Haus (DDP gem. Incoterms 2010) zu erfolgen.

5.2. Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferschein exakt unsere Bestellnummer anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten.

## **6. Mängeluntersuchung, Mängelhaftung**

6.1. Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen; die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht.

6.2. Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu; in jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. In diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung oder der Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

6.3. Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.

6.4. Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.

## **7. Produkthaftung, Freistellung, Haftpflichtversicherungsschutz**

7.1. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

7.2. Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinn von vorstehend Ziff. 7.1. ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben, soweit unser Anspruch nicht schon gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB besteht. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

## **8. Schutzrechte**

8.1. Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden, soweit er nicht nachweist, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

8.2. Werden wir von einem Dritten dieserhalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Lieferanten – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.

8.3. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Anwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

8.4. Die Verjährungsfrist für Ansprüche gem. dieser Ziff. 8 beträgt zehn Jahre, gerechnet ab Vertragsschluss.

## **9. Eigentumsvorbehalt, Beistellung, Geheimhaltung**

9.1. Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

9.2. Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltssache zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.

9.3. Der Lieferant ist verpflichtet alle Abbildungen, Zeichnungen, Pläne, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen, die er im Zusammenhang mit diesem Vertrag - gleich in welcher Form - erhält, strikt geheim zu halten und nicht für einen anderen Zweck zu verwenden. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offengelegt werden. Etwaige Urheberrechte stehen ausschließlich uns zu. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.

#### **10. Arbeitssicherheit, Umweltschutz**

10.1. Der Lieferant ist für die Arbeitssicherheit vollumfänglich selbst verantwortlich. Er hat bei Ausführung seiner Lieferungen und Leistungen eigenverantwortlich die notwendigen Maßnahmen für die Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht und zur Verhütung von Unfällen zu treffen und dabei insbesondere die Arbeitsschutzgesetze, die Gesetze über technische Arbeitsmittel, die maßgeblichen Unfallverhütungsvorschriften, die Vorschriften über Gefahrstoffe und im Übrigen alle allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu beachten.

10.2. Der Lieferant verpflichtet sich, bei seinen Lieferungen und Leistungen sowie bei Zulieferungen oder Nebenleistungen Dritter im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten umweltverträgliche Produkte und Verfahren einzusetzen sowie bei allen Tätigkeiten zur Vertragserfüllung die geltenden Umweltschutz- und Abfallentsorgungsvorschriften einzuhalten.

#### **11. Gerichtsstand, Erfüllungsort, Anwendbares Recht**

11.1. Sofern der Lieferant Kaufmann ist, ist Gerichtsstand unser Geschäftssitz; wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an dem für seinen Sitz zuständigen Gericht zu verklagen.

11.2. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

11.3. Für die Rechtsbeziehung mit unserem Lieferanten gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.

Stand 10/2023